



## Satzung der UHG Lechfeld-Mitte e. V.



**§ 1 Name und Sitz des Vereins**

**§ 2 Zweck**

**§ 3 Mitgliedschaft**

**§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

**§ 5 Mitgliedsbeitrag**

**§ 6 Vereinsjahr**

**§ 7 Aufsichtsführender Kommandeur**

**§ 8 Organe der Gesellschaft**

**§ 9 Der Vorstand**

**§ 10 Kassenprüfer**

**§ 11 Mitgliederversammlung**

**§ 12 Auflösung**

**§ 13 Schlussbestimmungen**

## § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Unteroffiziersgesellschaft Lechfeld-Mitte e.V." und hat seinen Sitz in der Lechfeldkaserne, 86836 Klosterlechfeld.
2. Die UHG hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Sie ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Augsburg mit dem Namen "**Unteroffizierheimgesellschaft Lechfeld-Mitte e.V.**" eingetragen.
3. Sie ist politisch und konfessionell neutral.

## § 2 Zweck

1. Zweck der UHG ist es,
  - die Kameradschaft unter den Mitgliedern in und außer Dienst zu pflegen,
  - die Betreuung der Mitglieder durch bildende, gesellige und kameradschaftliche Veranstaltungen zu fördern,
  - das Unteroffiziersheim zu verwalten.
2. Die Heimgesellschaft ist gemeinnützig, sie erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Die Unteroffizierheimgesellschaft besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder können werden:
  - alle Unteroffiziere,
  - alle Unteroffiziersanwärter mit bestandenem Laufbahnlehrgang,
  - Beamte des mittleren Dienstes,
  - alle Arbeitnehmer der entsprechenden Lohn- und Vergütungsgruppen, wenn die Genannten am Standort Lechfeld Dienst leisten,
  - Unteroffiziere der Reserve,
  - Unteroffiziere im Ruhestand.Ordentliche Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.
3. Außerordentliche Mitglieder können werden:
  - sonstige Personen, die ein Interesse am Leben im Unteroffiziersheim bekunden und / oder zum Wohle des Vereins mitwirken wollen.Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
4. Ehrenmitglieder können werden:
  - Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für die Heimgesellschaft erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu **Ehrenmitgliedern** ernannt werden. Sie haben, wie ordentliche Mitglieder, Stimm- und Wahlrecht.

## **§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag eines künftigen ordentlichen Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig. Jedes Mitglied erhält die Satzung und einen Mitgliederausweis.
2. Die Mitgliedschaft endet:
  - durch Tod
  - durch Austritt
  - mit Ausscheiden aus der Laufbahngruppe der Unteroffiziere
  - durch Ausschluss
  - durch Streichung von der Mitgliederliste.
3. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Die Mitgliedschaft mit Ablauf des Jahres der Abgabe der Austrittserklärung.
4. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied trotz erfolgter schriftlicher Mahnung mit Terminsetzung, mit der Bezahlung seiner Beiträge im Rückstand ist.
5. Der Ausschluss erfolgt:
  - bei groben oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung, oder gegen die Interessen der Gesellschaft,
  - bei groben oder wiederholten Verstoß gegen die Heimordnung,
  - aus sonstigen Gründen.
6. Über den Ausschluss entscheidet zunächst der Vorstand mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied, unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen, Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Vorstandsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich gegen Empfangsbekanntnis zu geben. Gegen diesen Beschluss ist die Einberufung einer Mitgliederversammlung statthaft. Die Einberufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Vorstandsbeschlusses schriftlich beim Vorstand beantragt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs der Gesellschaft auf rückständige Beitragsforderung. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen und Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich für ein Kalenderjahr im Voraus mittels Einzugsermächtigung eingezogen bzw. ist entsprechend einzuzahlen. Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Eine Überzahlung wird auf Anforderung verrechnet. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

## **§ 6 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 7 Aufsichtsführender Kommandeur**

Aufsichtsführender Kommandeur ist der Kommandeur Lehrgruppe A der Führungsunterstützungsschule Bundeswehr

## **§ 8 Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- der Vorstand,
- die Kassenprüfer,
- der erweiterte Vorstand in den jede Inspektion / Einheit / Dienststelle des Standortes bei Bedarf, auf Vorschlag des Vorstandes, ein ordentliches Mitglied entsenden kann,
- die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
  - dem Schriftführer
  - dem Beisitzer Schriftführer
  - dem Beisitzer Schatzmeister

2. Bei der Jahreshauptversammlung findet jeweils eine Vorstandswahl statt. Dabei werden in ungeradzahligen Jahren der

- 1. Vorsitzende
- Schriftführer
- Beisitzer Schatzmeister

in geradzahligen Jahren der

- 2. Vorsitzende
- Schatzmeister
- Beisitzer Schriftführer
- Kassenprüfer (2 Personen)

durch die Mitgliederversammlung mit relativer Mehrheit der anwesenden, wahlberechtigten Mitglieder gewählt. Während der Vorstandswahlen übernimmt der Wahlausschussvorsitzende die Versammlungsleitung.

3. Wählbar sind aktive Soldaten die ordentliche Mitglieder sind.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
5. Vorstandssitzungen oder erweiterte Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse der UHG erfordert.
6. Vor Abhaltung einer Mitgliederversammlung ist spätestens eine Woche vorher eine Vorstandssitzung durchzuführen.
7. Vorstandssitzungen finden mindestens einmal im Quartal und bei Bedarf statt.
8. Der Vorstand ist Vorstand nach § 26 BGB. Er vertritt die UHG in allen Angelegenheiten. Seine Verhandlungsbefugnis gegenüber Dritten ist nicht beschränkt. Er hat jedoch stets die Interessen der UHG zu wahren. Zur Vertretung der Gesellschaft sind der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende nur gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied berechtigt.
9. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

## **§ 10 Kassenprüfer**

1. Die Kassenprüfer setzen sich aus zwei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung in geradzahligen Jahren für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden, zusammen.
2. Die Kassenprüfer haben die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und sich zu diesem Zweck über entsprechende Angelegenheiten des Vereins zu unterrichten. Sie können jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst die Bücher und Protokolle des Vereins einsehen.
3. Die Kassenprüfer erstatten den Mitgliedern der UHG in der Jahreshauptversammlung Bericht.

4. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Im ersten Quartal des Geschäftsjahres ist eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Auf der vom Vorstand vorgelegten Tagesordnung müssen unter anderem folgende Punkte stehen:
  - Bericht des Vorstandes,
  - Kassenbericht
  - Vorstands-, Zusatz- und / oder Nachwahlen,
  - Anträge.
2. Weitere Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert oder die Einberufung von mindestens 25% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, einzuberufen. Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, wenn die Einberufung satzungsgemäß erfolgt ist.
4. Die Mitgliederversammlung fasst alle ihre Beschlüsse mit relativer Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer in einer Niederschrift festzuhalten und vom Vorsitzenden oder einem Vertreter und dem Schriftführer / Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 12 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins (gem. § 74 BGB) bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der ordentlichen Mitgliedern auf einer Mitgliederversammlung.
2. Im Falle der Auflösung wird das nach Abdeckung sämtlicher Verbindlichkeiten noch vorhandene UHG - Vermögen dem Soldatenhilfswerk Bw e.V. zugeführt.

## **§ 13 Schlussbestimmungen**

1. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 75% der zur Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigter Mitglieder.
2. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung im März 2013 beschlossen. Sie löst die Satzung vom April 2012 ab und tritt mit dem Antrag zur Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.